



Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Nortrup
Gemarkung Nortrup
Flur 13 u.14 **Maßstab 1:1000**

Der Kreisverwaltung Osnabrück zur Vervielfältigung unter den am 15.8.1975 anerkannten Bedingungen freigeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V/Nr. 2056/75

Ausgefertigt Osnabrück, den 15.8. 1975
 Katasteramt
 im Auftrage:
Thun

AUFGUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2,9 U. 10 DES BUNDEBAU = GESETZES (BBAUG) VOM 23.1.1960, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968, DER PLANZEICHNERORDNUNG VOM 19.1.1965 IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG VON DENKMALEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN VOM 14.6.1974 HAT DER RAT DER GEMEINDE NORTRUP AM 18. III. 1976 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

1. GEM. § 31 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 17 (5) BAUNVO KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE NORTRUP IN DEN 1 GESCHOSSIGEN MI- UND WA- GEBIETEN AUSNAHMEN VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZULASSEN, WENN ES SICH HIERBEI UM DACHGESCHOSSE HANDELT, DIE IM SINNE DES § 18 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 2 (6) NBAUO ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN.
2. DIE DACHNEIGUNG DER EINGESCHOSSIGEN HAUPTBAUKÖRPER NORD-ÖSTLICH DER PLANSTRASSE „A“ MUSS 30-36° BETRAGEN. ALLE ÜBRIGEN EINGESCHOSSIGEN HAUPTBAUKÖRPER MÜSSEN EINE DACHNEIGUNG VON 40-48°, ALLE ZWEIGESCHOSSIGEN EINE SOLCHE VON 28-36° ERHALTEN.
3. DER SPARRANANSCHNITTPUNKT = SCHNITTPUNKT UNTERKANTE SPARRN MIT AUSSENKANTE AUFGEHENDEM AUSSENMAUERWERK DARF 0,75 METER ÜBER OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN DES OBERSTEN GESCHOSSES NICHT ÜBERSCHREITEN.
4. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
5. DIE BAUGRUNDSTÜCKE, SOWEIT SIE UNMITTELBAR AN DIE L 74 ANGRENZEN, SIND ENTLANG DER STRASSENEIGEN TUMSGRENZE MIT EINER LÜCKENLOSEN, FESTEN EINFRIEDUNG ZU VERSEHEN UND IN DIESEM ZUSTAND DAUERND ZU ERHALTEN.
6. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN AUSSER KRAFT.

ERLÄUTERUNG DER ZEICHNER. FESTSETZUNGEN

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.5/0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- STRASSENFLÄCHE
- F FUSSWEG
- P PARKBUCHT
- P PARKSTREIFEN
- SICHTFELD (REZUHALTEN VON JE GLICHER NUTZEN 6 ÜBER 0,90 METER VON STRASSENBERKANTE)
- ZU- UND AUSFAHRSVERBOT
- ELEKTRIZITÄTSLEITUNG 10-KV MIT SCHUTZSTREIFEN
- T TRAFOSTATION
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE
- GRÜNFLÄCHE Pfg = PFLANZUNG
- KINDERSPIELPLATZ
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ○ ○ ABGRENZUNG UNTERSCH. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ← → STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
„RODBERDING“
Gemeinde NORTRUP
LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE NORTRUP HAT AM 16. VI. 1976 GEM. § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN

NORTRUP, DEN 18. III. 1976
Thun
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: LANDKREIS OSNABRÜCK DER OBERKREISDIREKTOR - HOCHBAUAMT - IM AUFTRAGE

OSNABRÜCK, DEN 18. III. 1976 LTD. BAUDIREKTOR

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 9. II. 1976 BIS 4. III. 1976 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 24. I. 1976 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

NORTRUP, DEN 18. III. 1976
Thun
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEM. § 10 BBAUG AM 9. II. 1976 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE NORTRUP ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NORTRUP, DEN 18. III. 1976
Thun
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DIE MIT VORSTEHENDER VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 24. I. 76 IM AMTSLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEB.-PLAN IST DAMIT RECHTSKRÄFTIG.

NORTRUP, DEN 18. III. 1976 GEMEINDEDIREKTOR